**Muster-Organisationsreglement Ethikausschuss der Fakultäten**

24.06.2022/sk, mh, vh

# Die Fakultätsversammlung der *Musterfakultät* beschliesst:

# I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Regelungsbereich

Dieses Organisationsreglement regelt die Organisation des Ethikausschusses der *Musterfakultät* sowie das Verfahren betreffend die ethische Prüfung von Forschungsvorhaben.

# II. Organisation

# § 2 Funktion und Aufgaben

1 Der Ethikausschuss ist ein ständiger Ausschuss der *Musterfakultät*.

Er prüft auf Antrag von Projektleitungen Forschungsvorhaben nach ethischen Gesichtspunkten und gibt dazu Stellungnahmen ab.

2 Er informiert einmal pro Jahr die Fakultätsversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.

# § 3 Zusammensetzung

1 Der Ethikausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Fachkompetenz aus unterschiedlichen Forschungsgebieten. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professorinnen und Professoren der Universität Zürich. Mindestens ein Mitglied gehört einer anderen Fakultät der Universität Zürich oder einer externen Institution an.

2 Die Mitglieder des Ethikausschusses werden von der Fakultätsversammlung gewählt. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Mitglieder des Ethikausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann die operativen Aufgaben gemäss Abschnitt III an eine geschäftsführende Person delegieren.

# § 4 Beizug von Fachpersonen

1 Die Präsidentin oder der Präsident kann interne oder externe Fachpersonen beratend hinzuziehen, wenn für die Behandlung eines Antrags innerhalb des Ausschusses keine ausreichende Fachkompetenz zur Verfügung steht.

2 Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Projektleitung vorgängig über die Personen, welche für den Beizug vorgesehen sind, und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

# § 5 Ausstand

Mitglieder des Ethikausschusses, welche an der Prüfung von Forschungsvorhaben teilnehmen, haben Interessenkonflikte offen zu legen und bei persönlicher Befangenheit in den Ausstand zu treten.

## § 6 Geheimhaltungspflicht

1 Die Mitglieder des Ethikausschusses sowie die beigezogenen internen und externen Fachpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

2 Die Präsidentin oder der Präsident holt bei Mitgliedern des Ethikausschusses, welche einer externen Institution angehören, sowie bei beratend beigezogenen externen Fachpersonen eine schriftliche Geheimhaltungserklärung ein.

# III. Verfahren

## § 7 Self-Assessment [Paragraph löschen, falls die Fakultät ein Self-Assessment (noch) nicht anbietet oder aber ein Self-Assessment für alle Fakultäten zur Verfügung steht]

Die *Musterfakultät*bietet ein Self-Assessment an, welches vor der Antragstellung durchgeführt werden kann.

## § 8 Antragstellung

1 Die Anträge sind von der Projektleitung elektronisch mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen dem Ethikausschuss einzureichen.

2 Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch spezifiziert sind, werden vom Ethikausschuss bereitgestellt.

3 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Anträge entgegen und überprüft deren Vollständigkeit.

4 Liegt die Prüfung des Forschungsvorhabens möglicherweise im Zuständigkeitsbereich der Kantonalen Ethikkommission (KEK), sucht die Präsidentin oder der Präsident das Gespräch mit der Projektleitung.

## § 9 Ordentliches Verfahren

1 Der Ethikausschuss trifft sich zur Behandlung der einzelnen Anträge zu Sitzungen. Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

2 Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

3 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

## § 10 Vereinfachtes Verfahren (Zirkularverfahren)

1 In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident ein vereinfachtes Verfahren auf dem Zirkularweg anordnen, sofern kein Mitglied die Durchführung des ordentlichen Verfahrens verlangt.

2 Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei:

1. zeitlicher Dringlichkeit des Antrags,
2. Forschungsvorhaben bei denen keine oder nur geringfügige ethische Risiken erwartet werden,
3. Änderungs- oder Verlängerungsanträgen bereits genehmigter Forschungsvorhaben.

3 Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

4 Die Beschlüsse im Zirkularverfahren müssen einstimmig gefasst werden. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.

## § 11 Stellungnahme

1 Der Ethikausschuss gibt eine Stellungnahme ab, worin er das Forschungsvorhaben unter ethischen Aspekten positiv oder negativ beurteilt. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Projektleitung schriftlich über die Stellungnahme.

2 Der Ethikausschuss bearbeitet Anträge innerhalb von maximal zwei Monaten.

3 Die positive Stellungnahme gilt für höchstens 36 Monate. Auch für positiv beurteilte Forschungsvorhaben kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Prüfung beantragt werden.

4 Wird ein Forschungsvorhaben negativ beurteilt, gibt der Ethikausschuss Hinweise, wie das Forschungsvorhaben optimiert werden könnte. Für das überarbeitete Forschungsvorhaben kann erneut eine Prüfung beantragt werden.

## § 12 Archivierung

Der Ethikausschuss dokumentiert die Anträge und die getroffenen Beschlüsse. Die Unterlagen werden für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nicht mehr benötigt werden.

## § 13 Veröffentlichung in Repository

Die Anträge und die getroffenen Beschlüsse werden wenn möglich und mit dem Einverständnis der Projektleitung vom Ethikausschuss als Fallbeispiele in anonymisierter Form in einem UZH-internen-Repository veröffentlicht.

# IV. Schlussbestimmungen

## § 14 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am xxx in Kraft.